KREISVERWALTUNG
COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Empfangsbekenntnis

[redacted]

Aufgabenbereich Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner [redacted]
Zimmer
Telefon
Telefax
E-Mail

Ihr Schreiben
Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) **BIM-U 1565/2020**
Datum 08.12.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben	Errichtung von zwei Windenergieanlage des Types Vestas V117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 m und NH von 116,5 m	
Ort	Kliding, Urschmitt	
Gemarkung	Urschmitt, Flur: 8, Flurstück: 6	GID 6736
	Kliding, Flur 3, Flurstück 20	GID 6735

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Kliding und Urschmitt.

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 116,50 m, einem Rotordurchmesser von 117,00 m und einer Nennleistung von 3,45 MW, in den Gemarkungen Kliding und Urschmitt wird wie folgt genehmigt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA 01	Urschmitt	8	6	363091 — 5553237
WEA 02	Kliding	3	20	362668 — 5553014

II. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen erst erfolgen darf, wenn eine funktionsfähige Ersatz-Erdbebenmessstation für die vom Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz auf der Gemarkung Beuren betriebenen Erdbebenmessstation (Kürzel BEUR geogr. Breite: 50,07963, geogr. Länge: 7,07815) an einem geeigneten Alternativstandort errichtet worden ist.

III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde (siehe anliegende Übersicht „Antrags- und Planunterlagen“). Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1. Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen sind diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung ist eine angemessene Sicherheitsleitung vorzulegen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Rückbaukosten insgesamt auf **234.477,60 €** (117.238,80 € x 2) festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten

2.4.7 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,1-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den umliegenden Wirtschaftswegen sowie auf dem Sommeter Weg auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Verkehrswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.
Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zu risikoreduzierenden Maßnahmen in der „Gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Urschmitt“ des TÜV Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 10.11.2020 verwiesen.

2.4.8 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll, oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage beabsichtigt ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

2.4.9 Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Kreisverwaltung Cochem-Zell schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO).

2.4.10 Die Bauherrin hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

2.4.11 Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

2.5 Brandschutz

2.5.1 Die Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.

2.5.2 Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, das Generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Types Vestas V 117 vom 11.02.2020 und die Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-Windenergieanlagen vom 16.06.2020 einzuhalten.

2.6 Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

2.6.2 <u>Schall</u>

2.6.2.1 An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		**IRW tags**	**IRW nachts**
IO-F	Forsthaus Sommet, Urschmitt	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-G	Sommeter Weg 23, 56825 Kliding	65 dB(A)	50 dB(A)
IO-H	Sommeter Weg 15, 56825 Kliding	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-M	Auf Braunshell 12, 56864 Kennfus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-N	Auf Braunshell 12, 56864 Kennfus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-O	Wohnbaufläche östlich Neubornstr. 56864 Kennfus (14/47)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-Q	Am Sonnenhang 15, 56825 Beuren	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-S	Burgstraße 21, 56825 Beuren	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-T	Büro/Wohngebäude westlich Burgstraße 56825 Beuren (13/83)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-V	Burgstraße 21, 56825 Beuren	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.6.2.2 Die WEA 01 - 02 dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav:}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $Le,max,Oktav = \overline{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma p^2 + \sigma R^2}$ - zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Modes 0)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von **$\Delta L = 1,28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose**

WEA	**$L_{e,max,Oktav}$** [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	σ_{Schirm} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-02	106,5	105,7	0,5	0,3	1,0	1,5	**2,4**

Dem $\overline{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,8	94,2	98,7	101,1	100,5	98,2	93,4	78,6

$\bar{L}_{W,Oktav}$:	Schallleistungspegel, welcher sich aus dem gemittelten Oktavspektrum des 3-fach nach FGW-Richtlinie vermessenen Anlagentyps ergibt
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P:	Serienstreuung
σ_R:	Messunsicherheit
σ_{Prog}:	Prognoseunsicherheit
σ_{Schirm}:	Unsicherheit Abschirmwirkung
$\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d,\ Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,\ Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass $L_{W,Okt,Messung} + 1{,}28 \times \sigma_{R,\ Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$

2.6.2.3 Die Einhaltung des unter Nr. 2.6.2.2 festgeschriebenen Schallleistungspegels ($L_{e,max,Oktav}$) von **106,5 dB(A)** ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an den WEA 01 nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Hinweis:
Sofern eine FGW-konforme Emissionsmessung durchgeführt wurde, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit (σR = 0,5 dB) als auch die Prognoseunsicherheit (σProg = 1 dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten WEA schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung (σP = 0,3 dB) zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel dürfen den Immissionswert (Zusatzbelastung) an dem Immissionspunkt IO-F – Forsthaus Sommet, Urschmitt - von 42,0 dB(A) nicht überschreiten.

2.6.2.4 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.6.2.5 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen.

2.6.2.6 Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

2.6.3 Betriebssicherheit/Eiswurf

2.6.3.1 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.

2.6.3.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen („Fa. Vestas“) sowie dem Hersteller des Sensors („Fa. Weidenmüller“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.6.3.3 An den genehmigten Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen – sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind – für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchsten zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.